

Vorbemerkung zu Anlage 4.2

Grunderwerbsverzeichnis



380kV Freileitung Klixbüll – Bundesgrenze DK

1. Gegenstand des Grunderwerbsverzeichnis

Das Grunderwerbsverzeichnis listet die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke nach Flurstücken auf. Es ist anonymisiert und enthält statt Namen und Anschriften der Eigentümer nur Eigentümerschlüsselnummern. Das Grunderwerbsverzeichnis ist nach der Eigentümerschlüsselnummer sortiert und beinhaltet Art und Umfang der Inanspruchnahme der Grundstücke. Es ist Grundlage für die gegebenenfalls erforderliche Enteignung nach § 45 EnWG.

2. Erläuterungen

- Eigentümerschlüsselnummern (Spalte 1)

Namen und Adressen der Eigentümer werden aus Datenschutzgründen in den öffentlich ausliegenden Unterlagen nicht aufgeführt. Jedem Grundstückseigentümer ist daher eine Schlüsselnummer zugeordnet. Statt Nennung des Eigentümers wird den vom Vorhaben betroffenen Flurstücken im Lage-/Bauwerksplan und im Grunderwerbsverzeichnis diese Eigentümerschlüsselnummer zugeordnet. Die Kennzeichnung in den Lage-/Bauwerksplänen erfolgt durch sechseckig grau hinterlegte Ziffernfolgen. Jeder, der ein berechtigtes Interesse nachweist, erhält bei den ausliegenden Stellen Auskunft über die nicht offen gelegten Eigentümerangaben des ihn betreffenden Grundstücks.

- Grundstücks-/Ordnungsnummer (Spalte 2)

Jedem Flurstück wird entlang des Straßenverlaufs vom Umspannwerk Klixbüll bis zur dänischen Bundesgrenze eine Ordnungsnummer zugeteilt, die beginnend mit 1 gemarkungsweise vergeben wird. Die Kennzeichnung in den Lage-/Bauwerksplänen erfolgt durch kreisförmig umrandete Ziffernfolgen.

- Blattnummer Lage-/Bauwerksplan

In Spalte 3 sind die Nummern der Blätter des Lage-/Bauwerksplans (Anlage 4.1) aufgelistet, in denen die auf dem bezeichneten Grundstücke geplanten Bauwerke dargestellt sind. Der Lage-/Bauwerksplan stellt somit auch den Grunderwerbsplan da.

- Gemeinde/Gemarkung/Flur/Flurstück/Fläche/Grundbuch (Spalte 4 bis 8, 10 und 11)

Die Spalten 4 bis 8 und 10,11 dienen der genauen Bezeichnung des Flurstücks.

- Mast (Spalte 12-14)

Die Spalten 12 und 13 zeigen die jeweilige Mastnummer und die Größe der durch den jeweiligen Mast insgesamt in Anspruch genommenen Fläche. Da Masten auf mehreren Flurstücken stehen können, kennzeichnet Spalte 14 den prozentualen Anteil des Mastes der auf dem jeweiligen Flurstück liegt.

- Neubau 380-kV-Leitung: dauerhaft in Anspruch zu nehmende Fläche (Spalte 16 bis 19)

Einige Grundstücke müssen dauerhaft durch Stützpunkte/Masten, Überspannungen beziehungsweise erdverlegte Kabel/Schutzbereiche, Zuwegungen oder Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

In den Spalten 16 – 19, ist die jeweilige Fläche in Quadratmeter angegeben, die für die jeweilige dauerhafte Nutzung benötigt wird.

Der Schutzstreifen (Spalte 16) ist erforderlich, damit die Sicherheitsabstände gemäß der Norm DIN EN50341 – 3 – 4 (Freileitung) eingehalten werden können. Die vom Mast im Schutzstreifen in Anspruch genommene Fläche ist in Spalte 17 angegeben. Darüber hinaus sind einige dauerhafte Zuwegungen auf privaten Grundstücken erforderlich. Zuwegungen (Spalte 18) werden regelmäßig nicht dauerhaft versiegelt. Im übrigen müssen Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Spalte 19) nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung oder für sonstige Naturschutzfachliche erforderliche Maßnahmen dauerhaft in Anspruch genommen werden.

Beschränkungen der Grundstücksnutzung ergeben sich zudem daraus, dass Bäume und Sträucher, welche die Leitung gefährden, nicht im Schutzstreifen (Spalte 16,17) der Leitung belassen werden dürfen beziehungsweise vom Vorhabensträger oder Beauftragten zurückgeschnitten werden dürfen, Bauwerke und sonstige Anlagen nur im Rahmen der jeweils gültigen Abstandsnorm – aktuell DIN EN50341 – 3 – 4 – und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorhabenträgers (Freileitung) errichtet werden dürfen sowie sonstige die Leitung gefährdende Einrichtungen, etwa den Betrieb gefährdende Annäherung an die Leiterseile durch Aufschüttungen, untersagt sind.

Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die vorstehende Beschränkungen erforderlich sind, behalten ihr Eigentum. Der Vorhabenträger erhält das Recht, die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücke auf die beschriebene Art und Weise zu nutzen. Um dieses Nutzungsrecht auch gegenüber Rechtsnachfolgern zu sichern, werden entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Vorhabenträgers in das Grundbuch eingetragen. Die Grundstücke, auf denen eine Dienstbarkeit einzutragen ist, werden in Spalte 15 („dinglich zu belasten“) mit einem Haken gekennzeichnet. Die Eintragung unterbleibt nur bei solchen Grundstücken, auf denen die dauerhafte Nutzbarkeit für das Vorhaben öffentlich-rechtlich, zum Beispiel durch Widmung im Falle von Straßen, gesichert ist.

Voraussetzung für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist eine notariell beglaubigte Bewilligungserklärung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Im Falle der Nichterteilung der Bewilligung stellt der Planfeststel-

lungsbeschluss die Grundlage für die Enteignung in einem sich an die Planfeststellung anschließenden Enteignungsverfahren dar.

Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabensträger den Bau, den Betrieb und die Erhaltung der Leitung. Erfasst wird insoweit die Inanspruchnahme des Grundstücks unter anderem durch Betreten und Befahren zur Vermessung, Baugrunduntersuchung, Mastgründung, -Montage, Seilzug, Korrosionsschutzarbeiten und sämtliche Vorbereitungs- und Nebentätigkeiten während der Leitungserrichtung für Begehungen und Befahrungen zu Kontrollzwecken, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten.

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit und das Nutzungsrecht werden in Geld entschädigt.

- Neubau 380-kV-Leitung: vorübergehende in Anspruch zu nehmende Fläche

Bei Flurstücken, die nur vorübergehend in Anspruch genommen werden, ist eine grundbuchliche Sicherung nicht erforderlich.

Eine vorübergehende Inanspruchnahme von privaten Flurstücken erfolgt während der Bauausführung der Leitung für Zuwegungen und Arbeitsflächen. Der Planfeststellungsbeschluss stellt erforderlichenfalls die Grundlage für die Durchsetzung einer Duldung der vorübergehende Nutzung der Flächen da. Der Umfang der auf dem jeweiligen Flurstück betroffene Fläche ist in Spalte 20 in Quadratmeter angegeben.

3. Regelung zu Einfriedungen

Angeschnittene und durchschnittene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, mit einem provisorischen Zaun versehen, der nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut wird. Zufahrtswege und Arbeitsflächen sind gegebenenfalls provisorisch einzufrieden.

4. Sonstiges

Für Fragen der Entschädigung bei unmittelbarer Betroffenheit gibt es das eigenständige Entschädigungsverfahren außerhalb der Planfeststellung. Sofern infolge dieser unmittelbaren Betroffenheit unwirtschaftliche Restflächen entstehen, sind diese Flächen ebenso Gegenstand einer angemessenen Entschädigung.